

**Geplante redaktionelle Änderung § 12 Abs. 3 und  
Änderung § 23 a der Berufsordnung der LÄK RLP**

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<b>§ 12 Honorar- und Vergütungsabsprache</b>	<b>§ 12 Honorar- und Vergütungsabsprache</b>
<p>(3) Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners gibt die Ärztekammer eine gutachterliche Äußerung über die Angemessenheit der Honorarforderung ab.</p>	<p>(3) Auf Antrag <del>Gläubigers oder des Schuldners</del> gibt die Ärztekammer eine gutachterliche Äußerung über die Angemessenheit der Honorarforderung ab.</p>
<b>§ 23 a Ärztegesellschaften</b>	<b>§ 23 a Ärztegesellschaften</b>
<p>(1) Ärztinnen und Ärzte können auch in der Form der juristischen Person des Privatrechts ärztlich tätig sein, soweit dies durch formelles Gesetz zugelassen ist. Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärztinnen und Ärzte und Angehörige der in § 23 b Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass</p> <p>a) die Gesellschaft verantwortlich von einer Ärztin oder einem Arzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Ärztinnen und Ärzte sein,</p> <p>b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Ärztinnen und Ärzten zustehen,</p> <p>c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,</p> <p>d) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für alle in der Gesellschaft tätigen Ärztinnen und Ärzte besteht.</p> <p>(2) Der Name der Ärztegesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen ärztlichen Gesellschafter enthalten. Unbeschadet des Namens der Gesellschaft können die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärztinnen und Ärzte angezeigt werden.</p>	<p>(1) Ärztinnen und Ärzte können auch in der Form der juristischen Person des Privatrechts ärztlich tätig sein, soweit dies durch § 21 Abs. 2 HeilBG zugelassen ist. <del>Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärztinnen und Ärzte und Angehörige der in § 23 b Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass</del></p> <p><del>a) die Gesellschaft verantwortlich von einer Ärztin oder einem Arzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Ärztinnen und Ärzte sein,</del></p> <p><del>b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Ärztinnen und Ärzten zustehen,</del></p> <p><del>c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,</del></p> <p><del>d) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für alle in der Gesellschaft tätigen Ärztinnen und Ärzte besteht.</del></p> <p>(2) Der Name der Ärztegesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen ärztlichen Gesellschafter enthalten. Unbeschadet des Namens der Gesellschaft können die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärztinnen und Ärzte angezeigt werden.</p>